

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Eckard Graage (CDU) vom 18.01.24

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Warum darf die Feuerwehr Hamburg keine Nachbarschaftshilfe mehr leisten?**

**Einleitung für die Fragen:**

*Wie das „Hamburger Abendblatt“ am 8. Januar 2024 titelte, endete vor Kurzem eine jahrelang eingeübte, länderübergreifende Kooperation der Feuerwehr Hamburg mit der Nachbargemeinde Ammersbek. Aus der Feuerwache am Saseler Kamp wurden in Ammersbek fehlende Spezialfahrzeuge insbesondere mit Drehleitern im Notfall eingesetzt, um Menschen aus bestimmten Höhen retten zu können. Hamburg habe nach Angaben des Ammersbeker Bürgermeisters jedoch die vertragliche Grundlage für nichtig erklärt und hilfsweise gekündigt. Dies stelle die Nachbargemeinde vor eine große Herausforderung bei der Beschaffung entsprechender Feuerwehrfahrzeuge.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Die Gemeinde Ammersbek (Schleswig-Holstein) und die Feuerwehr Hamburg haben im Jahr 2000 einen Vertrag abgeschlossen, der dazu diente, die Gemeinde Ammersbek bei der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges in einem Ortsteil der Gemeinde zu unterstützen. Die Gemeinde Ammersbek war seinerzeit an die Feuerwehr Hamburg herantreten, weil sie sich nicht in der Lage gesehen hatte, ihrer landesgesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges in einem an Hamburg angrenzenden Ortsteil gerecht zu werden. Die Feuerwehr Hamburg hat sich in dem Vertrag verpflichtet, bei bestimmten Brandereignissen kostenfreie Amtshilfe zu leisten.

Im Jahr 2022 hat die Gemeinde Ammersbek die Feuerwehr Hamburg im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens (Bau einer Seniorenresidenz) um Bestätigung gebeten, dass auch dieses Neubauobjekt von dem Vertrag umfasst werde. Aufgrund dieser von der Gemeinde Ammersbek erbetenen Bestätigung hat die Leitung der Feuerwehr Hamburg den Vertrag durch ihr Justizariat rechtlich prüfen lassen. Diese Prüfung hat ergeben, dass eine dauerhafte Amtshilfe vertraglich nicht vereinbart werden darf. Ferner darf die Feuerwehr Hamburg sich nicht verpflichten, gesetzliche Pflichtaufgaben einer Gemeinde eines anderen Landes durch Vertrag dauerhaft zu übernehmen. Die Feuerwehr Hamburg hat der Gemeinde das Ergebnis mitgeteilt und den Vertrag daher gekündigt. Die Feuerwehr Hamburg prüft selbstverständlich bei jedem Amtshilfeersuchen aus Ammersbek auch weiterhin, inwieweit – vor dem Hintergrund der jeweiligen Einsatzlage in Hamburg – die Entsendung einer Drehleiter möglich ist..

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Wie stellt sich die bisherige Nachbarschaftshilfe in Ammersbek durch die Feuerwehr Hamburg aus Sicht der zuständigen Behörde dar?*

**Frage 2:** *Auf welcher vertraglichen Grundlage fußte diese länderübergreifende Amtshilfe bisher?*

**Antwort zu Fragen 1 und 2:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 3:** *Zu wie vielen Einsätzen in Ammersbek kam es in den vergangenen zehn Jahren seitens der Feuerwache in Sasel?*

**Antwort zu Frage 3:**

Tabelle

Jahr	Anzahl Drehleiter-Einsätze in Ammersbek
2013	0
2014	0
2015	0
2016	0
2017	1
2018	4
2019	0
2020	3
2021	1
2022	2
2023	3

**Frage 4:** *Welche Kosten konnte die Freie und Hansestadt Hamburg für eine entsprechende Amtshilfe beim Einsatz der Berufsfeuerwehr in Ammersbek geltend machen?*

**Frage 5:** *Aus welchen Gründen wurde diese vertragliche Grundlage für nichtig erklärt und dennoch hilfsweise gekündigt?*

**Frage 6:** *Warum sieht sich die zuständige Behörde nicht mehr in der Lage, die Gemeinde Ammersbek mit Spezialfahrzeugen der Berufsfeuerwehr zu unterstützen?*

**Frage 7:** *Inwieweit besteht auch ohne vertragliche Grundlage weiterhin die Möglichkeit der Amtshilfe im Rahmen der vorhandenen Ressourcen?*

**Antwort zu Fragen 4 bis 7:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 8:** *Inwieweit stellen die Hilfeinsätze in Ammersbek eine Möglichkeit der Übung und Sammlung von Praxiserfahrung dar?*

**Antwort zu Frage 8:**

Die Feuerwehr Hamburg führt im eigenen Zuständigkeitsgebiet hinreichend Einsätze und Übungen durch, um eine gute Vorbereitung des Einsatzpersonals und Bewältigung der jeweiligen Einsatzlagen sicherzustellen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung

**Frage 9:** *Welche weiteren Kooperationen zwischen der Berufsfeuerwehr oder Freiwilligen Feuerwehr Hamburg und angrenzenden Städten und Gemeinden in Niedersachsen und Schleswig-Holstein gab beziehungsweise gibt es?*

**Frage 10:** *Auf welcher Grundlage fußen diese jeweils?*

**Antwort zu Fragen 9 und 10:**

Vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2015 bestand zwischen der FHH und dem Kreis Pinneberg ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung der Durchführung der Notfallrettung der Stadt Schenefeld. Das schleswig-holsteinische Landesrecht beinhaltet hierfür in § 6 Absatz 3 Nummer 1 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz vom 29. November 1991 für den Bereich der Notfallrettung eine entsprechende Rechtsgrundlage, die den Abschluss solcher Vereinbarungen ermöglichte.